

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 6/93

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

1. Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz,
Andernach, Ludwig-Hillesheim-Straße 3,
2. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Hamburg, Mönckebergstraße 7,

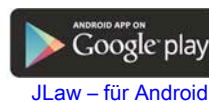
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Zu 2. Prozeßbevollmächtigte:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 10. März 1994 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t sowie die ehrenamtlichen Richter M e i n e n und G e h r k e n für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Januar 1993 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten um die Entschädigung eines am 1. Juni 1989 erlittenen Verkehrsunfalls als Arbeitsunfall.

Der im Jahre 1940 geborene Kläger ist selbständiger Kunstmaler, Mitglied der "Europäischen Vereinigung Bildender Künstler aus Eifel und Ardennen eV" (EVBK) und Präsident der in A. ansässigen "Arbeitsgemeinschaft Künstler der Pellenz".

Die Stadt P. veranstaltet seit dem Jahre 1981 jährlich einen "Künstler-Treff", dessen organisatorische Abwicklung in deren Hand liegt. Die EVBK übernimmt die künstlerische Betreuung (zB die Beratung der Künstler). Jeder Kunstmaler malt - zum Teil bereits während der "Künstler-Treffs" - einige Bilder, die später im Rahmen einer Ausstellung in der Rathausgalerie in P. gezeigt werden. Dabei haben die Künstler die Möglichkeit, die Bilder an Interessenten zu verkaufen.

Zu dem vom 1. bis 3. Juni 1989 stattfindenden "Künstler-Treff" lud der Bürgermeister der Stadt P. insgesamt 13 Kunstmaler - teilweise aus dem Ausland -, ua den Kläger, ein. Teilnehmer sollten in diesem Jahr speziell ältere Künstler sein. In dem Einladungsschreiben vom 28. März 1993 heißt es ua: "In diesem Jahr möchten wir langjährigen Mitgliedern der EVBK die Möglichkeit zum ungezwungenen Gedankenaustausch, zum Rück- und Ausblick und auch zu frohem Schaffen geben. Wie bisher, erbitten wir von den Teilnehmern des Künstler-Treffs die Bearbeitung von Motiven aus dem P. Land (Stadt-, Orts- und Landschaftsbild) nach ihrer eigenen Wahl; das P. Land gesehen von Künstlern mit dem Einsatz der verschiedensten Mittel (Stift, Farbe, Kohle, Linol, Stein, Holz pp)... Die bei dem Symposium entstehenden oder bis spätestens Sommer 1990 erstellten Werke werden im Herbst 1990 in der Rathausgalerie ausgestellt. Die Werke bleiben Eigentum der Künstler. Die Stadt P. gewährt den Künstlern 3 Tage Vollpension im Hotel... und eine Unkostenpauschale von 100,- DM. Hiermit laden wir Sie zu dem Künstler-Treff ganz herzlich ein und würden uns freuen, wenn Sie mitmachen könnten... Den Ablauf der Tage wollen wir gemeinsam festlegen. Der Künstler-Treff ist als kleiner Beitrag zum Europäischen Gedanken zu sehen und soll ua auch mit Ihrer Hilfe unserer Bevölkerung das Kunstschaffen in unserer Zeit näherbringen."

Der Kläger sagte - neben 12 anderen Kunstmalern - seine Teilnahme zu. Auf dem Hinweg zu der Veranstaltung verunglückte er am 1. Juni 1989 mit seinem Pkw und erlitt schwere Verletzungen.



Der Beklagte zu 1) lehnte die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab (Bescheid vom 21. März 1991 und Widerspruchsbescheid vom 4. Juli 1991). Ein Versicherungsschutz sei weder nach § 539 Abs 1 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) noch nach § 539 Abs 1 Nr 13 RVO und auch nicht nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 oder Abs 1 Nr 13 RVO gegeben. Die Teilnahme an dem "Künstler-Treff" sei eine Tätigkeit im Aufgabenbereich seines - des Klägers -eigenen Unternehmens als Kunstmaler gewesen. Die Beklagte zu 2) lehnte die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ebenfalls ab (Bescheid vom 7. August 1990 und Widerspruchsbescheid vom 18. April 1991). Der Verletzte habe den Unfall in seiner Funktion als Präsident der Arbeitsgemeinschaft Künstler der Pellenz erlitten.

Das Sozialgericht (SG) hat festgestellt, daß der Kläger am 1. Juni 1989 einen Arbeitsunfall erlitten habe, für dessen Entschädigung der Beklagte zu 1) zuständiger Träger sei (Urteil vom 28. Januar 1992). Die Teilnahme an dem "Künstler-Treff" stelle eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt P. dar, so daß Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 13 RVO gegeben sei. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klagen gegen beide Beklagten abgewiesen (Urteil vom 20. Januar 1993). Mangels eines Beschäftigungsverhältnisses zur Stadt P. sei der Kläger nicht nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO versichert gewesen. Ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1, § 539 Abs 1 Nr 13 oder § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 13 RVO habe ebenfalls nicht bestanden, weil die beabsichtigte Teilnahme an dem "Künstler-Treff" eine Tätigkeit im Aufgabenbereich seines eigenen Unternehmens als selbständiger Kunstmaler gewesen sei. Die Teilnahme habe nicht einmal wesentlich einer Hilfeleistung für die Stadt P. gedient. Für den Kläger habe eindeutig der Nutzen seines eigenen Unternehmens gegenüber einem Nutzen der Stadt P. weitaus im Vordergrund gestanden. Ebenso wenig ergebe sich aus § 539 Abs 1 Nr 3 RVO oder § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 3 RVO ein Entschädigungsanspruch. Der "Künstler-Treff" sei weder als Schausstellung noch als Vorführung künstlerischer Leistungen zu werten.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 539 Abs 1 Nr 13 RVO. Eine Trennung von Ehrenamt und Eigeninteressen sei nicht möglich, wie zB bei dem Mitglied eines Kirchenchors deutlich werde, für den das Bundessozialgericht <BSG> (BSGE 40, 190 - gemeint ist BSGE 40, 139) Versicherungsschutz bejaht habe. Es dürfte wohl kaum einen Sänger geben, der mit seiner Mitgliedschaft in einem Kirchenchor nicht auch eigene Interessen verfolge und sei es nur das Interesse am Gesang. Daß er - der Kläger - mit seiner Teilnahme an dem "Künstler-Treff" auch die Absicht verfolgt habe, alte Kollegen wiederzusehen und sich künstlerisch von diesen inspirieren zu lassen, könne nicht dazu führen, daß für ihn § 539 Abs 1 Nr 13 RVO nicht anwendbar sei. Nach den Bekundungen des Zeugen H. habe die Stadt P. die Veranstaltung durchgeführt, um den europäischen Gedanken zu fördern



und ihr kulturelles Ansehen zu erhöhen. Eindeutig öffentliche Interessen hätten somit den "Künstler-Treff" veranlaßt. Die Teilnehmer hätten sich in den Dienst dieser Interessen gestellt und hierdurch eine ehrenamtliche Tätigkeit iS des § 539 Abs 1 Nr 13 RVO ausgeübt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Januar 1993 aufzuheben und die Berufung des Beklagten zu 1) gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 28. Januar 1992 zurückzuweisen,

hilfsweise,

den Bescheid der Beklagten zu 2) vom 7. August 1990 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. April 1991 aufzuheben und festzustellen, daß die Beklagte zu 2) zuständiger Träger der Unfallversicherung für den Arbeitsunfall vom 1. Juni 1989 ist.

Die Beklagten zu 1) und 2) beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).

II

Die Revision ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen der Folgen des Unfallereignisses vom 1. Juni 1989. Wie das LSG zutreffend unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils entschieden hat, erlitt der Kläger keinen von dem Beklagten zu 1) zu entschädigenden Arbeitsunfall, als er auf dem Weg zu dem "Künstler-Treff" in P. verunglückte.

Arbeitsunfall ist nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind nicht erfüllt, weil ein Unfallversicherungsschutz des Klägers bei dem "Künstler-Treff" zu verneinen ist.

Mangels eines Beschäftigungsverhältnisses zur Stadt P. war der Kläger auf dem Weg zu dem "Künstler-Treff" nicht nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO versichert. Hiergegen erhebt der Kläger mit seiner Revision keine Einwendungen. Ebenso wenig rügt er den vom LSG



zutreffend verneinten Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO. Zwar kann auch ein Unternehmer - wie hier der Kläger als selbständiger Kunstmaler - wie ein Arbeitnehmer tätig werden. Verrichtet der Unternehmer jedoch Tätigkeiten unmittelbar im Rahmen des Zwecks seines eigenen Unternehmens, steht er selbst dann nicht wie ein Arbeitnehmer unter Unfallversicherungsschutz iS des § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO, wenn seine Tätigkeiten im Interesse eines fremden Unternehmens liegen (s das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 10. März 1994 - 2 RU 20/93 - BSG Urteil vom 4. November 1981 - 2 RU 93/80 - USK 81282 sowie BSG SozR 2200 § 550 Nr 60; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 476h, jeweils mwN). Die unfallbringende Handlung des Klägers ist also unfallversicherungsrechtlich seinem Unternehmen zuzurechnen. Nach den bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) war die beabsichtigte Teilnahme des Klägers an dem "Künstler-Treff" eine Tätigkeit im Aufgabenbereich seines eigenen Unternehmens als selbständiger Kunstmaler und für sein Unternehmen.

Das LSG hat aus diesen Erwägungen ebenfalls zu Recht einen Versicherungsschutz des Klägers nach § 539 Abs 1 Nr 13 RVO verneint. Nach dieser Vorschrift sind gegen Arbeitsunfall ua versichert die für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ehrenamtlich Tätigen, wenn ihnen nicht durch Gesetz eine laufende Entschädigung zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts gewährt wird. Ebenso wie ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO scheidet auch unter dem Gesichtspunkt der sog gemischten Tätigkeit ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 13 RVO aus, wenn die Tätigkeit dem Aufgabenbereich des eigenen Unternehmens zuzurechnen ist. Zwar hat der Senat in seiner Entscheidung vom 27. Juni 1991 (BSG SozR 3-2200 § 539 Nr 11) den Versicherungsschutz eines selbständigen Landwirts nach § 539 Abs 1 Nr 13 RVO bejaht, der im Rahmen eines von der Gemeinde durchgeführten Sankt-Martin-Zuges sein eigenes - unentgeltlich zur Verfügung gestelltes - Pferd führte und dabei verunglückte. Der Senat hat hierbei jedoch maßgeblich darauf abgestellt, welchem Unternehmen die Tätigkeit zu dienen bestimmt war, und aufgrund der Feststellungen des LSG keinen Grund gesehen, weshalb die Mitwirkung am Sankt-Martin-Zug dem landwirtschaftlichen Unternehmen des Verunglückten unmittelbar zu dienen bestimmt gewesen sein sollte. Die Tätigkeit des Landwirts war - was der Senat bei Verrichtungen eines Unternehmens zwischenzeitlich stärker betont - nicht dem Aufgabenbereich seines landwirtschaftlichen Unternehmens entsprungen, und er war auch nicht im Rahmen seines Unternehmens für dieses tätig geworden.

Im vorliegenden Fall hingegen war nach den bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) die Teilnahme des Klägers an dem "Künstler-Treff" dem Aufgabenbereich seines Unternehmens entsprungen und wesentlich allein diesem Unternehmen zu dienen bestimmt gewesen. Die Stadt P. hatte, wie bereits in den Vorjahren, im Juni 1989 ein



Symposium veranstaltet, mit dem freiberuflichen Künstlern die Möglichkeit gegeben werden sollte, ihre Bilder einem größeren Interessentenkreis bekanntzumachen. Die organisatorische Abwicklung lag bei der Stadt P. und wurde insbesondere von dem Leiter des Verkehrsamtes dieser Stadt durchgeführt. Der Kläger sollte an der organisatorischen Durchführung nicht beteiligt werden. Er war vielmehr "normaler Teilnehmer". Eine Betreuung der an dem Symposium 1989 mitwirkenden ausländischen Kollegen durch deutsche Künstler, etwa den Kläger, war ebenfalls nicht vorgesehen, zumal im Jahre 1989 ältere Kunstmaler zu dem Symposium eingeladen wurden, die bereits P. und seine Umgebung kannten. Zwar war nach den weiteren Feststellungen des LSG die Mitwirkung der Kunstmaler an den jährlich stattfindenden "Künstler-Treffs" auch im Interesse der Repräsentation der Stadt P., die dadurch die Möglichkeit gewann, ihr kulturelles Angebot zu erweitern und damit den Fremdenverkehr zu fördern. Das änderte indes nichts daran, daß sich die beabsichtigte Teilnahme an dem Symposium innerhalb des Aufgabenbereichs des eigenen Unternehmens des Klägers hielt. Es sind keine Anhaltspunkte vorhanden, daß die Künstler mit ihrer Teilnahme an der Veranstaltung nur der Stadt P. einen Gefallen hätten erweisen und nicht auch wesentlich im eigenen Unternehmen hätten tätig werden wollen. Vielmehr war es nach den Feststellungen des LSG im eigenen Interesse der Künstler, an den Symposien teilzunehmen, um sich selbst künstlerisch weiterzuentwickeln und beim Publikum bekanntzuwerden bzw -zubleiben. Auch für ältere und schon bekannte Künstler - wie den Kläger - war es wichtig, "im Gespräch zu bleiben". Insoweit unterscheiden sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich von denen, die dem vom Kläger angezogenen Urteil des BSG vom 19. August 1975 (BSGE 40, 139) zum Versicherungsschutz des Mitglieds des katholischen Kirchenchors zugrunde liegen. Den tatsächlichen Feststellungen dieser Entscheidung ist nicht zu entnehmen, daß das verunglückte Chormitglied bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit außer seiner Freude am Gesang irgendwelche eigenen unternehmerischen Interessen verfolgte.

Das LSG hat auch berücksichtigt, daß es ua Zweck des Symposiums war, den europäischen Gedanken zu fördern und daß der Kläger auch im Interesse des Gedankenaustauschs europäischer Künstler an der Veranstaltung teilnehmen sollte. Damit haben jedoch nicht, wie die Revision meint, öffentliche Interessen den "Künstler-Treff" veranlaßt; die Teilnehmer haben sich nicht in den Dienst dieser Interessen gestellt und hierdurch eine ehrenamtliche Tätigkeit iS des § 539 Abs 1 Nr 13 RVO ausgeübt. Es ist vielmehr, wie das LSG im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) festgestellt hat, durchaus "normal", daß sowohl der Veranstalter als auch die Besucher einer Tagung Interessen in Bezug auf das Ziel der Veranstaltung haben. Dies macht die Mitwirkung an der Veranstaltung in der Regel noch nicht zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Veranstalter. Ebenso ist es beim Kläger, zumal es ihm gerade auch als Präsidenten der "Arbeitsgemeinschaft Künstler der Pellenz" - unabhängig von dem "KünstlerTreff" in P. - um den Gedankenaustausch europäischer Künstler ging.



Aus diesen Gründen war der Kläger schließlich im Aufgabenbereich seines Unternehmens und damit auch nicht "wie" ein nach § 539 Abs 1 Nr 13 RVO Versicherter tätig geworden, so daß er nicht nach § 539 Abs 2 RVO geschützt war. Dabei kann unentschieden bleiben, ob und inwieweit § 539 Abs 2 RVO im Rahmen der Nr 13 des Abs 1 anwendbar ist (s BSG SozR 2200 § 539 Nr 29; Brackmann aaO S 475m, jeweils mwN).

Soweit ein Entschädigungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte zu 2), bei der der Kläger nicht freiwillig versichert war, in Betracht kommt, hat das LSG zutreffend die Voraussetzungen des § 539 Abs 1 Nr 3 RVO und § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 3 RVO verneint. Nach den Feststellungen des LSG lag eine Schaustellung iS des § 539 Abs 1 Nr 3 RVO nicht vor, noch hatte der Kläger beabsichtigt, künstlerische Leistungen vorzuführen. Eine gezielte Vorführung künstlerischer Leistungen durch die Kunstmaler fand während des "Künstler-Treffs" nicht statt. Vielmehr war das Zuschauen von Bürgern bei der Fertigung der Kunstwerke, wie das LSG festgestellt hat, nur ein Nebeneffekt des Symposiums, der für dessen Durchführung ohne wesentliche Bedeutung war. Verfahrensrechtliche oder materiell-rechtliche Einwendungen hiergegen hat der Kläger mit seiner Revision nicht erhoben.

Die Revision war nach alledem zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

